

Berlin, 23. Oktober 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

Kurzstellungnahme zum Regierungsentwurf des  
Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen vom 4. September 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Kurzstellungnahme<sup>1</sup>

Mit der **Novellierung des Baugesetzbuches** durch das **Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung** werden neben Regelungen zum Wohnungsbau und der Anpassung des Bauplanungsrechts an die Auswirkungen des Klimawandels auch Änderungen im Bauplanungsrecht zur **Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien** vorgeschlagen.

**Aus Sicht des BDEW ist der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen, da die Bundesregierung damit einige wichtige Ansätze aufgreift.**

- › So ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass die **Nutzung der Geothermie** nun klarstellend von der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB erfasst werden soll.
- › Ebenso positiv ist, dass in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) jetzt klargestellt werden soll, dass **Elektrolyseure** als Hauptanlagen in Gewerbegebieten und in Industriegebieten ohne Größenbegrenzung ausdrücklich zulassungsfähig werden.

Auch im Bereich der **Genehmigung von Windkraftanlagen** findet der Entwurf Regelungen, die seitens des BDEW unterstützt werden.

- › So wird durch die Regelung des § 249 Absatz 2 BauGB für Windenergie-Vorhaben im Außenbereich dadurch Rechtssicherheit geschaffen, dass für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich **auf den Zeitpunkt der Antragstellung** und nicht auf den Zeitpunkt der Genehmigung abgestellt wird.
- › Darüber hinaus sind die Regelungen des neuen § 249 Absatz 5 BauGB zu begrüßen, die eine Zulassungserteilung trotz entgegenstehender Festsetzungen im Bauleitplan **ohne vorherige Anpassung des Bauleitplans** ermöglichen, wenngleich hier ergänzend auch der bisher stark eingeschränkte Anwendungsbereich der Norm erweitert werden sollte.
- › Weiterhin ist es gut, dass gemäß § 249 Absatz 5a BauGB keine **Veränderungssperre** und keine Zurückstellung von Baugesuchen bei Windenergievorhaben in Gebieten, die in einem Raumordnungsplan als Vorrang- oder Eignungsgebiete für diese Vorhaben als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind mehr möglich ist.

**Allerdings versäumt es der Entwurf, wichtige weitere Regelungsänderungen anzugehen, die für den Umbau der Energieversorgung von zentraler Bedeutung sind:**

- › Wichtig ist, bei der **Privilegierung im PV-Bereich** die Synchronisation von BauGB-Privilegierung und EEG-Vorgaben herzustellen.

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Erläuterung der genannten Punkte entnehmen Sie bitte der in Kürze vorliegenden umfassenden BDEW-Stellungnahme.

- › Die Möglichkeit der Gemeinden, **zusätzliche Flächen für Windenergievorhaben** auszuweisen, auch wenn die Flächenziele des WindBG erreicht sind, muss dringend klarer gefasst werden. Es muss klar sein, dass es den Gemeinden freigestellt ist, zusätzliche Flächen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.
- › Abschließend sollte für eine effektive Erleichterung beim **Repowering** das gemäß dem Regierungsentwurf noch zu berücksichtigende Kriterium der „Grundzüge der Planung“ in § 245e Absatz 3 BauGB gestrichen und in § 245e Absatz 3 und § 249 Abs. 3 einen dynamischen Verweis auf § 16b BImSchG zu setzen. Hierdurch wird statt einem Widerspruch zwischen den Normen ein Gleichlauf des BauGB mit dem soeben novellierten BImSchG dauerhaft gesichert.